



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Klipphausen
c/o Kreisverband Meißen, Leipziger Str. 4, 01662 Meißen

Klipphausen, 15.11.2024

**Landesdirektion Sachsen
Referat 20 – Kommunalwesen**

Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

per Mail: udo.bauschke@lds.sachsen.de

In Sachen: Manfred Eisbein als Klipphausener Gemeinderat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
./ Mirko Knöfel als Bürgermeister der Gemeinde Klipphausen

Grund: Missachtung von Umweltstandards und missbräuchlicher Einsatz von
Fördermitteln bei der Entwicklung und Erweiterung eines Gewerbegebietes in
der Gemeinde Klipphausen

Hier: Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bauschke,

anbei erhalten Sie unsere Beschwerde zur Missachtung von sächsischen Umweltstandards bei der Entwicklung und Erweiterung eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Klipphausen und einer diesbezüglich beantragten und inzwischen bewilligten Förderung durch den Freistaat Sachsen.

Die Glaubwürdigkeit sächsischer Umweltpolitik wird durch fragwürdiges Vorgehen bei der Gewerbegebietserweiterung der Gemeinde Klipphausen, dem beteiligten Planungsbüro und der Dienstaufsicht, hier zuständig der Landkreis Meißen, in Frage gestellt. Sie erhalten dazu anhängend die Beschwerde des Unterzeichners an das RKA Meißen mit den entsprechenden Anlagen. In der Sache hatte der Unterzeichner in der Vergangenheit als Gemeinderat bzw. wir als Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrfach interveniert und Änderungsvorschläge erarbeitet, die sich in den Grundzügen mit der Wertung bzw. den

Stellungnahmen der LDS deckten (siehe auch Stellungnahme der LDS vom 07.02.2023 zur 6. Änderung des FNP, das Gewerbegebiet Klipphausen betreffend).

Wir fordern mit diesem Schreiben die LDS auf:

Eine Anweisung an den Landkreis Meißen sowie die Gemeinde Klipphausen zu erteilen, die sächsischen Umweltstandards bei der Entwicklung kommunaler Vorhaben – im Besonderen bei der Erweiterung des Gewerbegebiets Klipphausen – einzuhalten, entsprechende Unterlagen dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen und eine Wirtschaftsförderung dahingehend zu kontrollieren, dass diese im Einklang mit sächsischen Landes- und Bundesgesetzen stattfindet. Fehlerhafte Beschlüsse müssen neu gefasst werden.

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 01.10.2024 hatte der Unterzeichner zu TOP 5 und 6 Vorbehalte geltend gemacht, da der neu zusammengesetzte Gemeinderat offiziell keine Kenntnisse zu vorherigen Absprachen in nichtöffentlichen Sitzungen hatte. Demzufolge musste zwischenzeitlich die Öffentlichkeit des Raumes verwiesen werden, damit der Bürgermeister dem neuen Gemeinderat seine Strategie der Gewerbegebietsentwicklung erläutern konnte. In der Diskussion erklärte der Unterzeichner deutlich, dass es sich um eine Angebotsplanung handelt, die sich mit raumordnerischen Vorgaben nicht verträgt und zudem gegen Umweltrecht und Fördergrundsätze verstößt. Entscheidende Stellungnahmen der LDS zu raumordnerischen Fragen und ein Vertrag mit dem SIB zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunktekontos wurden dem Gemeinderat im Vorfeld nicht als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt.

Unbeeindruckt davon wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsparks Klipphausen am 01.10.2024 mehrheitlich gefasst. Gegen den Beschluss legte der Unterzeichner beim RKA des Landkreises Meißen mit Schreiben vom 03.10.2024 Beschwerde ein. Das RKA prüfte die Beschwerde und verwies in seiner Antwort auf das Opportunitätsprinzip, ohne die erkennbaren Widersprüche zu sächsischem Landes- und Bundesrecht aufzuklären.

Das RKA hatte laut Abwägungsunterlagen zum B-Plangebiet Gewerbepark Klipphausen seine Zustimmung zum Zielabweichungsverfahren erklärt (siehe Schreiben des RKA an die Gemeinde Klipphausen vom 22.08.2024, sowie das diesbezügliche Schreiben der LDS an den Landkreis vom 5.01.2024/ LDS DD34-2417/142/75; Karsten Winkler).

Die LDS hatte bereits mit Schreiben vom 07.02.2023 darauf aufmerksam gemacht, dass ein umfangreiches und kostspieliges B-Planverfahren für die Entwicklung bestehender Unternehmen nicht erforderlich sei. Die Landesdirektion sah die umfangreiche Erweiterung des Gewerbegebietes kritisch und beharrte mit Schreiben vom 07.02.2023 auf den notwendigen Standards, verwies aber gleichwohl auf die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, infolgedessen das Erweiterungsgebiet vorerst halbiert wurde. Ungeachtet dessen ging die Verkehrsplanung für die Gesamtfläche des Erweiterungsgebietes weiter. Daraufhin befürwortete die LDS mit Schreiben vom 05.01.2024 das Zielabweichungsverfahren. Das RKA kommt mit dem Schreiben vom 28.08.2024 zu dem Schluss, die Gemeinde Klipphausen das Zielabweichungsverfahren eigenständig bzw. eigenverantwortlich durchführen zu lassen.

Nun versteckt sich das RKA hinter der Argumentation des Bürgermeisters und Vertretern der Landesdirektion. Mit der vorgesehenen Ansiedlung eines in Klipphausen noch nicht ansässigen Unternehmens besteht dann formal die Möglichkeit, die noch zurückgestellte

Gewerbefläche zu entwickeln. Weiterer fruchtbarer Lößboden wird versiegelt und bereits versiegelte, brachliegende Gewerbeflächen werden weder aktiviert noch renaturiert.

Unser Hinweis, dass bereits von Anbeginn des Verfahrens eine „Angebotsplanung“ in Rede stand und dies durch die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen belegbar ist, wurde durch das RKA nicht weiterverfolgt.

So hatte sich bereits am 15.06.2021 ein Unternehmen in einer geschlossenen Gemeinderatssitzung vorgestellt und sein Interesse an einer Ansiedlung in Klipphausen bekundet. Im Juli 2021 verschaffte sich dann der Gemeinderat in Dresden und in Sachsen-Anhalt einen Überblick zu vergleichbaren Baukomplexen. Der Flächennutzungsplan und auch der inzwischen beschlossene Bebauungsplan zielen eindeutig darauf ab, die Rahmenbedingungen (z.B. in der Höhenentwicklung) für das inkognito bleibende Unternehmen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund von einer landespolitischen Bedeutung Klipphausens und einer gerechtfertigten Zielabweichung zu argumentieren, verbietet sich.

Das wurde schlussendlich auch in geschlossener Sitzung am 01.10.2024 deutlich und von Bürgermeister Knöfel dort so bestätigt. Die daraus folgenden Belastungen, wie etwa ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, wurden hingegen nie öffentlich thematisiert und die Ansiedlung mit der Begründung von Unternehmerinteressen geheim gehalten und durch das RKA für rechtens befunden.

Rechtliche Wertung

Die der Rechtsaufsichtsbehörde zugesandten Unterlagen belegen klar, dass der Gemeinderat mit seinem Beschluss 14-271/2023 keine Auslegungsfrist festgelegt hatte. Dieses Versäumnis wurde nicht geheilt.

Auch für das RKA dürfte erkennbar sein, dass mit der Einbeziehung von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen gravierende Rechtsverstöße überprüfbar sind. Das RKA ist dazu befugt, unterließ aber eine Prüfung und Wertung.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bezieht sich in ihrer Beurteilung zudem auf eine rechtliche Einordnung durch jenes Organ, dessen rechtliches Handeln sie gerade überprüfen soll. Es ist allerdings ihre Aufgabe, das rechtserhebliche Handeln des Bürgermeisters zu überprüfen. Das Landratsamt wird als Rechtsaufsichtsbehörde seiner gesetzlichen Aufgabe aus § 111 Abs. 1 SächsGemO, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, auf diese Art nicht gerecht.

Gerade der fortgesetzte Verbrauch von fruchtbarem Ackerland für weitere Gewerbestandorte und die Nichtberücksichtigung von brachliegenden Gewerbeflächen in der Gemeinde Klipphausen verstoßen gegen:

- den Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000, sowie die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu den Flächensparzielen des Freistaates;
- das Raumordnungsgesetz (RGO) vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 – nachhaltige Raumentwicklung mit Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen: § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 8 → Freiraum- und Bodenschutz sind Grundsätze der Raumordnung;
- das Sächsische Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) vom 11.12.2018, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.10.2022;

- aktuell gültiger Landesentwicklungsplan vom 12.07.2013 in den in Kapitel 4.1.3 formulierten Grundsätzen und Zielen:
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020;
- Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) §1 „...dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter...“, insbesondere Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 2, und §1 Abs. 5;
- Bauleitplanung bzw. Baugesetzbuch → Lenkung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde, insbesondere § 1a BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB;
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), § 1, § 7.

Einer Zielabweichung von den Zielen der Raumordnung kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden, Voraussetzung ist jedoch, dass die Grundzüge der Planung nicht konterkariert werden. Sie dürfen also gerade den Zweck der Planung, die Eigenentwicklung bestehender Unternehmen, nicht in Frage stellen. Das geschieht aber mit einer „Angebotsplanung“, auf die auch Nachbargemeinden als TÖB hingewiesen hatten. Eine unabhängige Kontrolle ist zwingend notwendig und kann nicht dem Antragsteller, in diesem Fall dem Bürgermeister der Gemeinde Klipphausen, übertragen werden.

Hier darf sich aus unserer Sicht das RKA als Kontrollinstanz nicht hinter dem Opportunitätsprinzip verstecken, auch wenn seine Intervention ggf. kurzfristig mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Landkreis Meißen verbunden sein kann. Langfristig zahlt sich umweltverantwortliches Handeln aus.

Gern sind wir bereit, Ihnen weitere Unterlagen zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Manfred Eisbein - Gemeinderat Bündnis 90/ DIE GRÜNEN- Klipphausen
 Alte Silberstraße 28
 01665 Klipphausen
 Tel.: 03521 454937

Anlagen:

- Beschwerde vom 03.10.2024 an das RKA
- Antwort des RKA vom 04.11.2024
- Beschwerde beim Landrat Hänsel zur Durchführung Beratung und Beschluss 6. Änderung FNP vom 14.07.2023
- Abwägung Träger öffentlicher Belange, FNP-Klipphausen, 6. Änderung vom 27.06.2023, Sondersitzung am 25.07.2023
- Abwägung Träger öffentlicher Belange, 5. Änderung B-Plan GWG- Klipphausen vom 25.09.2023, Gemeinderatssitzung am 01.10.2024
- Stellungnahme GRÜNE zur 6. Änderung des FNP-Klipphausen vom 16.08.2023 (entspricht der nicht berücksichtigten Stellungnahme GRÜNE zur 5. Änderung B-Plan GWG Klipphausen vom 23.10.2023)